



Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes
Schleswig-Holstein
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/3061

Sehr geehrter Herr Kumbartzky,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Der Fachverband SHK Schleswig-Holstein und seine über die Innungen in ihm freiwillig organisierten rund 900 Fachbetriebe mit ca. 7.000 Mitarbeitern verstehen sich als Unterstützer der Energiewende.

Bis 2050 wird eine CO₂-neutrale Wärmeversorgung abgestrebt. Unzweifelhaft muss bereits heute gehandelt werden, um dieses Ziel zu erreichen, und es wird bereits gehandelt.

Es ist festzustellen, dass die Gebäudeeigentümer verstärkt in moderne Haustechnik investieren. Nach der Statistik des Bundesverbandes der Deutschen Heizungsindustrie wurden im Jahr 2020 bundesweit insgesamt 842.000 Wärmeerzeuger installiert, und damit 94.000 mehr als noch im Jahr 2019. Dies entspricht einer Steigerung um 12,6 %.

Bei den installierten Wärmeerzeugern hat sich der Anteil der Erneuerbaren (Wärmepumpe / Biomassekessel) deutlich erhöht. Betrug dieser Anteil im Jahr 2019 noch 14,6 % konnte dieser Anteil um 6,1 Prozentpunkte auf 20,7 % im Jahr 2020 gesteigert werden.

Neben einem gestiegenen ökologischen Bewusstsein der Gebäudeeigentümer, einer entsprechenden Beratungskompetenz des installierenden SHK-Handwerks ist dies sicherlich auch auf die seit 2020 geltende, deutlich verbesserte Förderung bei der Einbindung erneuerbarer Energien zurückzuführen.

Mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude wurden nunmehr verschiedene Programme zum Beginn des Jahres 2021 zusammengeführt und für den Markt einfacher anwendbar gestaltet, so dass sich daraus ein weiterer sehr positiver Impuls für die Einbeziehung erneuerbarer Energien ergibt.

Dies ist unseres Erachtens ein Beleg dafür, dass es richtig ist, auf Aufklärung und Förderung zu setzen, um die notwendige Energiewende im Wärmemarkt voranzutreiben. Verpflichtungen stehen wir dagegen skeptisch gegenüber, da sie häufig zur Ablehnung und damit nicht zum gewünschten Ergebnis führen. Nichts ist schlimmer, als die vorhandene Bereitschaft, in eine emissionsarme Heizung zu investieren, zu bremsen oder gar zu unterbinden.

Die Rückmeldung unserer Betriebe zeigt uns aber auch: es gibt nicht die eine richtige Lösung für das Bestandsgebäude. Zu unterschiedlich sind die Gegebenheiten vor Ort, als dass mit einer Standardlösung die gewünschte CO₂-Einsparung erreicht werden kann. So wie bereits jetzt also unterschiedliche Energieträger zum Einsatz kommen, muss dies auch in der Zukunft möglich sein.

Insofern vertreten wir einen streng technologieoffenen Ansatz.

Vor diesem Hintergrund nehmen wir zum Gesetzentwurf Stellung:

Zu § 7:

Aus dem von uns verfolgten technologieoffenen Ansatz heraus fordern wir einen fairen Wettbewerb zwischen individueller Beheizung und Kühlung von Gebäuden sowie netzgebundenen Lösungen.

Entsprechend der Begründung zu § 7 Absatz 3 des Gesetzentwurfes ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung eines Wärme- und Kälteplanes „*eine möglichst hohe Akzeptanz der beschlossenen Ziele, Konzepte und Maßnahmen.*“ Diese Akzeptanz kann nur durch freiwillige Unterstützung der Gebäudeeigentümer erreicht werden. Daher lehnen wir einen Anschluss- und Benutzungszwang für die Gebäudeeigentümer grundsätzlich ab. Ein solcher unterbindet jeden Wettbewerb mit all den Nachteilen eines Monopols und macht die Gebäudeeigentümer zu gefangenen Kunden der Netzbetreiber. Zudem ist zu befürchten, dass Gebäudeeigentümer in einer in § 7 Abs. 2 genannten Gemeinde mit der Investition in eine neue Heizungsanlage abwarten werden aus Sorge, unter Umständen einem Anschluss- und Benutzungszwang nach Erlass eines Wärmeplanes zu unterfallen.

Es ist eine Regelung zu schaffen, wonach Gebäudeeigentümer, die in eine neue Heizungsanlage investiert haben, nicht befürchten müssen, einem Anschluss- und Benutzungszwang zu unterfallen.

Nach § 7 Abs. 4 beschließt die Gemeinde einen Wärme- und Kälteplan mit weitreichenden Auswirkungen für die Bürger.

Der mündige Verbraucher kann nur dann eine sachgerechte Entscheidung treffen, wenn er alle für die Entscheidung relevanten Fakten kennt.

Verbindliche Basis des Beschlusses eines Wärme- und Kälteplans durch eine Gemeinde sollte daher auch eine Aufstellung der Kosten für die Errichtung oder den Ausbau sowie den Betrieb einer leitungsgebundenen Wärme- oder Kälteversorgung sein. Daraus sind die Energiebezugskosten für an dieses Netz angeschlossene und sich perspektivisch anschließende Gebäude und Haushalte abzuleiten.

Nur bei dieser Darstellung ist die notwendige Transparenz gewahrt, so dass der Gebäudeeigentümer die fundierte Entscheidung treffen kann, ob ein Anschluss an eine zentrale Energieversorgung für ihn sinnvoll ist.

Vor der Aufstellung ist nach § 7 Abs. 4 die Öffentlichkeit angemessen zu beteiligen. Wir begrüßen, dass in der Begründung eine Einbeziehung des Handwerks vorgesehen ist.

Es ist sicherzustellen, dass hierbei die zuständige regionale SHK-Innung als Vertretung der Installateure und Heizungsbauer vor Ort einbezogen wird. Dabei darf sich die Einbeziehung nicht auf eine reine Informationsveranstaltung beschränken, sondern es muss die reelle Möglichkeit der Einflussnahme auf den Entwurf geben.

Zu § 9

Die in § 9 Abs. 1 des Entwurfs vorgesehene Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien in der Wärme- und Kälteversorgung sehen wir wie eingangs erläutert kritisch und sind skeptisch, ob die Energiewende im Wärmemarkt dadurch beschleunigt werden kann.

Sollte eine solche Verpflichtung dennoch eingeführt werden, ist unbedingt darauf zu achten, dass die Investitionsbereitschaft der Gebäudeeigentümer durch ordnungsrechtliche Verpflichtungen nicht behindert oder gar konterkariert wird. Erfahrungen aus Baden-Württemberg, wo zuerst eine Nutzungspflicht erneuerbarer Energien gesetzlich festgelegt wurde, belegen gerade dieses abwartende Verhalten der Gebäudeeigentümer.

Investitionen in Heizungstechnik mit erneuerbaren Energien sind im Regelfall teurer. Zahlen aufgrund eines Berechnungsprogramms des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.¹ bestätigen dies.

So übersteigen in einem Einfamilienhaus die Investitionskosten (bei bereits berücksichtigter Förderung) in eine Gas-Brennwertheizung mit Solarthermie die Kosten einer Gas-Brennwertheizung mit Pufferspeicher, wie häufig derzeit eingebaut, um 51,2 % oder € 4.240,-.

Die Investitionskosten einer Luft-Wasser-Wärmepumpe mit Pufferspeicher übersteigen danach die Kosten einer Gas-Brennwertheizung mit Pufferspeicher sogar um 161 % oder € 13.340,-.

Auf den Lebenszyklus berechnet, entsprechen die Kosten einer Gas-Brennwertheizung mit Solarthermie im Grundsatz denen einer Gas-Brennwertheizung mit Pufferspeicher, während die einer Luft-Wasser-Wärmepumpe mit Pufferspeicher um 19 % höher sind.

Aufgrund dieser Zahlen und der Erfahrungen aus anderen Bundesländern – wie zuletzt in Hamburg - befürchten wir einen Stillstand bei der Heizungsmodernisierung nach Erlass des Gesetzes. Ein Hinweis auf demnächst vorzunehmende Änderungen, z. B. beim Strompreis oder der Förderkulisse, ist nicht ausreichend.

¹ www.bdew-heizkostenvergleich.de

Stattdessen muss es die Sicherheit geben, dass sich eine Investition in Heizungstechnik, die erneuerbare Energie verwendet, lohnt und auch die Finanzierbarkeit der Investition gesichert ist. Gleichzeitig muss uneingeschränkt sichergestellt sein, dass – trotz der gesetzlichen Verpflichtung – die Gebäudeeigentümer, wenn sie ihrer Pflicht nach § 9 Abs. 1 nachkommen, unverändert in den Genuss der staatlichen Förderung kommen.

Der Erfolg der Energiewende entscheidet sich im Gebäudebestand. Hier ist in vielen Fällen der Einsatz einer Wärmepumpe nur mit erheblichem Aufwand möglich, der Einsatz von Solarthermie häufig unwirtschaftlich und der Anschluss an ein Nah- oder Fernwärmenetz kommt – gerade in den ländlich geprägten Regionen unseres Landes - nicht in Betracht.

Insofern kann der Einsatz erneuerbarer Energien nur über eine Beimischung erneuerbarer flüssiger bzw. gasförmiger Medien erreicht werden.

Daher ist es aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, warum – anders als noch in einem früheren Entwurf - in der Begründung zu § 9 der grüne Wasserstoff nicht mehr erwähnt wird.

Dies ist umso erstaunlicher, als es in der Wasserstoffstrategie des Landes Schleswig-Holstein heißt:

„Die mit der Wasserstoffstrategie verfolgten Ziele der Landesregierung sind mehr Klimaschutz und die konsequente Fortsetzung der Energiewende, indem

- der Einsatz von grünem Wasserstoff zur Dekarbonisierung und Minderung der Treibhausgas (THG)-Emissionen in allen Bereichen beiträgt,*
- grüner Wasserstoff ein wesentlicher Energieträger neben dem unmittelbaren Einsatz erneuerbaren Stroms, erneuerbarer Wärme oder anderer erneuerbare Gase wird,²“*

Wir fordern daher, den „grünen Wasserstoff“ als geeigneten Energieträger aufzunehmen und in der Gesetzesbegründung wieder ausdrücklich zu erwähnen. Gleiches gilt für die mittels erneuerbaren Stroms über den Weg der Elektrolyse hergestellten gasförmigen und flüssigen Energieträger (power to gas, power to liquid). Ohne eine Offenheit auch für grünen Wasserstoff oder Biogas, Biomethan oder E-Fuels werden die Gebäudeeigentümer, die derzeit eine Gas- oder Ölanlage nutzen, schlicht abwarten und ihre veralteten Anlagen, die eigentlich am dringendsten ausgetauscht werden müssten, weiter betreiben.

Der Klimaschutz würde darunter massiv leiden.

Nach § 9 Abs. 6 kann die Nutzungspflicht auch durch den Anschluss an ein Wärmenetz erfüllt werden.

² Wasserstoffstrategie des Landes Schleswig-Holstein - Wasserstoffstrategie.SH -, Seite 2

Dabei kommen drei Alternativen in Betracht:

- a) 15 % der genutzten Wärme im Wärmenetz stammen aus erneuerbaren Energien
- b) das Wärmenetz weist einen Primärenergiefaktor (PEF) von 0,7 auf oder
- c) der Netzbetreiber legt einen Dekarbonisierungsfahrplan vor.

Bei den Alternativen a) und b) sieht das Gesetz keine Kontrolle der Einhaltung dieser Verpflichtung vor. Dies ist nachzubessern.

Im Falle der Alternative c) ist nach dem Gesetzentwurf dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger ein Dekarbonisierungsfahrplan vorzulegen.

Zunächst ist zweifelhaft, ob der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger überhaupt aufgrund seiner Kompetenzen in der Lage ist, einen solchen Plan zu überprüfen. Darüber hinaus ist nach dem vorliegenden Entwurf nicht einmal explizit vorgesehen, dass eine Überprüfung zumindest auf Schlüssigkeit erfolgen muss, da der Wärmenetzbetreiber einen solchen Plan eben lediglich „vorlegen“ muss. Auch hinsichtlich des Inhaltes eines solchen Dekarbonisierungsfahrplanes macht das Gesetz keine verbindlichen Vorgaben.

Es ist zwar zu vermuten, dass die Dekarbonisierung bis 2050 erreicht werden soll, geregelt ist dies aber nicht.

Nach dem bisherigen Entwurf kann sich das Wärmeversorgungsunternehmen also theoretisch bis 2049 Zeit lassen, Maßnahmen zur CO₂-neutralen Ertüchtigung des Wärmenetzes zu ergreifen, und es bis dahin mit einem PEF von 1,3 eines Heizkraftwerkes laufen zu lassen, der erheblich schädlicher ist als beispielsweise der einer Gasheizung ohne erneuerbaren Anteil mit einem PEF von 1,1.

Wenn ein solcher Dekarbonisierungsfahrplan die aktuelle Pflicht des Wärmenetzbetreibers ersetzen soll, einen PEF von 0,7 zu erreichen, ist ein verbindliches und ambitioniertes Ziel erforderlich, wann denn zumindest der PEF von 0,7 bzw. der Einsatz von 15 % erneuerbarer Energien erreicht sein muss.

Darüber hinaus muss eine kompetente Stelle benannt werden, die die Dekarbonisierungsfahrpläne auf ihre Schlüssigkeit und ihre Umsetzbarkeit sowie die Erreichung des Zwischenziels eines PEF von mindestens 0,7 / 15 % erneuerbare Energien überprüft.

Beispielhaft wird auf die Regelung nach § 10 Hamburgisches Klimaschutzgesetz - HmbKliSchG verwiesen.

Von niemandem kann Unverhältnismäßiges verlangt werden. Insofern begrüßen wir die Einführung einer Härtefallklausel nach § 9 Abs. 8 des Entwurfs. Nicht nachvollziehbar ist jedoch, dass neben einem „unverhältnismäßigen Aufwand“ nach § 9 Abs. 8 Nr. 3 des Entwurfs zusätzlich erforderlich sein soll, dass „besondere Umstände“ vorliegen. Ein „unverhältnismäßiger Aufwand“ allein muss ausreichen, um von einer unbilligen Härte auszugehen und den Eigentümer von der Pflicht nach § 9 Abs. 1 des Entwurfs zu entbinden.

Gemäß der Begründung des Gesetzentwurfs ist vorgesehen, dass insbesondere die Härtefallklausel bei Bedarf konkretisiert werden soll. Dies unterstützen wir, schließlich trägt dies auch zur Sicherheit der Installateure und Heizungsbauer bei der Beratung der Kunden bei. Inhaltlich ist dabei sicherzustellen, dass diese Klausel nicht ins Leere läuft, sondern dass die Wirtschaftlichkeit einer Maßnahme gerade für die Gebäudeeigentümer berücksichtigt wird, für die sich die Investition in erneuerbare Energien vermutlich nicht rentieren wird.

Auch sollte in dem Gesetzentwurf eine großzügige Übergangsregelung für die Gebäudeeigentümer vorgesehen werden, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes den Einbau einer neuen Heizungsanlage beauftragt haben, deren Installation jedoch aufgrund tatsächlicher Probleme, wie zum Beispiel Materialmangel oder eine zu hohe Auslastung des Installationsbetriebes, nicht bis zum Datum des Inkrafttretens möglich ist.

Für ergänzende Gespräche stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Enno de Vries
- Hauptgeschäftsführer -